



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 25.07.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag; Neubau eines Bauhofes auf Fl.Nrn. 162, 164, 165, Staatsstraße 2310, Holzkirchen
- 2 Neubau Bauhof; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- 3 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 3, 5, Wüstenzell; hier: Sachstandsmitteilung und weiterer Verfahrensablauf
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 4.1 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 30.06.2016
- 4.2 Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt - Zuwendung für Beratungsleistungen
- 4.3 Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Verschwiegenheitspflicht von Gemeinderatsmitgliedern
- 4.4 Bayern WLAN
- 4.5 Haus des Kindes
- 4.6 Gemeindehaus Holzkirchen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Weigand, Christian

Gäste/Referenten

Haus, Manuel

zu TOP 1 und TOP 2 öT

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Traub, Rolf

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 30.05.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag; Neubau eines Bauhofes auf Fl.Nrn. 162, 164, 165, Staatsstraße 2310, Holzkirchen
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Das Büro Gruber|Hettiger|Haus, Marktheidenfeld, hat die Bauantragsunterlagen erstellt und am 16.06.2016 vorgelegt.

Baurechtlich stellt der Neubau an dieser Stelle ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB dar.

Bereits in den Vorbesprechungen mit den Fachbehörden hat Frau Becker (Bauamt Landratsamt Würzburg) die mögliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft („Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“)

Auch für diese gemeindliche Maßnahme ist wie für jeden Bauantrag eine formale Einvernehmensentscheidung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Neubau Bauhof; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
--------------	-------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Zusätzlich zum baurechtlichen Genehmigungsantrag für den Neubau des Bauhofs wird ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 WHG benötigt. Die beiden Genehmigungsverfahren werden nach Aussage des Bereichs Wasserrecht im Landratsamt parallel durchgeführt.

Die benötigten Planunterlagen hat das Büro Gruber | Hettiger | Haus, Marktheidenfeld bereits gefertigt und vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 WHG zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 3, 5, Wüstenzell; hier: Sachstandsmitteilung und weiterer Verfahrensablauf

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde letztmals unter TOP 1 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 30.05.2016 behandelt; dort wurde einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen weiter nicht zu erteilen; auf das Protokoll dieser Sitzung wird insoweit verwiesen.

Das Landratsamt Würzburg hat nun mit Bescheid vom 30.06.2016 unter Ersetzung des nicht erteilten Einvernehmens die beantragte Baugenehmigung unter Auflagen erteilt. Unter Ziffer II des Bescheids begründet das Landratsamt seine Entscheidung im Grundsatz mit dem Argument, dass die Überprüfung unter Einschaltung der zu beteiligenden Fachstellen ergeben hat, dass das betreffende Gebiet als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO mit einem Nebeneinander von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Hofstellen einzustufen ist und das beantragte Vorhaben demnach das Einfügungsgebot des § 34 BauGB einhält.

Somit ist das Landratsamt der gemeindlichen Argumentation nicht gefolgt, dass das betreffende Gebiet aufgrund der tatsächlichen heutigen Verhältnisse eher als WA-Gebiet zu beurteilen ist und hat daraufhin das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Einzelheiten der Begründung und der Einvernehmensersetzung sowie die einzelnen Auflagen und Hinweise sind aus dem in Anlage beigefügten Baugenehmigungsbescheid ersichtlich.

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens steht nun der Gemeinde der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides dargelegte Weg offen, innerhalb eines Monats Klage zu erheben. Ob einem Klageverfahren die im Bescheid dargelegte Begründung im Sinne der Rechtsauffassung der Gemeinde verändert werden könnte, so dass die Ersetzung des Einvernehmens korrigiert und folglich die Baugenehmigung zurückgenommen werden müsste, kann seitens der VGem-Bauverwaltung nicht prognostiziert werden und würde insoweit einer baujuristischen Beurteilung bedürfen.

Im Ergebnis liegt es in der Entscheidung des Gemeinderats, den Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes zu akzeptieren oder ansonsten fristgerecht eine entsprechende juristische Beurteilung zu veranlassen und ggf. anschließend den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Klage zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 12
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 30.06.2016

Sachverhalt:

Die Gesamteinnahmen der Gemeinde Holzkirchen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2016 bei 1.908.893,68 € (Stand 30.06.2016). Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2016 betragen 1.753.372,46 € (Stand 30.06.2016). Der Sollüberschuss des Jahres 2016 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 155.521,22 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2016 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 30.06.2016) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.2 Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt - Zuwendung für Beratungsleistungen

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat mit Antrag vom 23.05.2016 eine Zuwendung gem. der Förderrichtlinie des Bundes zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 20.06.2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der VGem Helmstadt als Projektförderung gem. §§ 23 , 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine einmalige und nicht rückzahlbare Zuwendung in voller Höhe bis zu 50.000,00 € für die Inanspruchnahme von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen im Sinn der Nummer 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ bewilligt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.3 Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Verschwiegenheitspflicht von Gemeinderatsmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 20.04.2015 (4 CS 15.381) hat der Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Bay. VGH) über die Frage entschieden, ob ein Stadtratsmitglied berechtigt war, ein ihm vorliegendes Gutachten des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zu veröffentlichen.

Die hierzu in der Fundstelle Nr. 12/2016 unter der Randnummer 134 abgedruckte Veröffentlichung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.4 Bayern WLAN

Sachverhalt:

Der Gesetzentwurf zur Abschaffung der sog. Störerhaftung begegnet rechtlichen Bedenken bzw. ist der Haftungsausschluss nicht im Gesetz selbst sondern in der Begründung fixiert. Die Gemeinde wird daher die rechtliche Bewertung abwarten und dann über die Errichtung von Hotspots entscheiden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.5 Haus des Kindes

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den Stand der Baugenehmigung für die geplante Nutzungsänderung in einem Teilbereich des Gemeindesaals.

Die brandschutzrechtlichen Anforderungen werden insbesondere durch organisatorische Maßnahmen erfüllt werden können, so dass die Genehmigung durch das Landratsamt voraussichtlich erteilt werden kann.

Der Vorsitzende informiert ferner über bestehende krankheitsbedingte Personalausfälle und daraus folgenden Problemstellungen; dankenswerter Weise wurden u.a. Aktivitäten durch den Elternbeirat übernommen

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat wird angeregt, im Rahmen der energetischen Sanierung ein Vordach über dem Eingang des Gemeindehauses vorzusehen

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Klaus Beck
Schriftführer